



Nr. 05
59. Jahrgang
Donnerstag,
04. Februar 2021

KREENHEINSTETTEN • THALHEIM • ALTHEIM

Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Leibertingen. Verantwortlich
Bürgermeister: Armin Reitze Tel: 0 74 66 / 92 82 0 Fax: 0 74 66 / 92 82 99
Email: info@leibertingen.de Internet: www.leibertingen.de



Bürgermeisteramt Leibertingen

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Mittwoch	ganztags geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr



Postfiliale Leibertingen

Öffnungszeiten:

Vormittags:	
Mo, Di, Do, Fr	08.30 – 12.00 Uhr
Mi, Sa	09.00 – 10.00 Uhr
Nachmittags:	
Mo	16.00 – 18.00 Uhr
Do	15.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen

Altheim	Montag, 19.15 - 20.15 Uhr
Telefon:	Ortsverwaltung: 07777/939635, Bürgerhaus: 07777/939636
E-Mail:	OV-Altheim@leibertingen.de
Kreenheinstetten	Donnerstag, 18.30 – 21.00 Uhr
Telefon:	07570/266
E-Mail:	ortsverwaltung.kreenheinstetten@leibertingen.de
Thalheim	Dienstag, 18.30 - 19.30 Uhr
Telefon:	07575/3398
E-Mail:	ortsverwaltung.thalheim@leibertingen.de

Bereitschaftsdienst

Notruf Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Polizeiposten Meßkirch	07575 / 28 38

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Sigmaringen

Telefon 116 117

Notfalldienstzeiten:

Sa./So./Feiertag 08.00 - 22.00 Uhr

Apotheken-Notdienst: Tel. 0800 0022 833

Giftnotrufnummer: Tel. 0761 19240

Hebammensprechstunde:

Sprechzeit: Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

HIV-Sprechstunde

Die HIV-Sprechstunde findet im Landratsamt Sigmaringen donnerstags ab 14:30 Uhr nach Terminvergabe statt. Termine werden anonymisiert unter der Telefon-Nummer 07571/102 6401 vergeben.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle EUTB Ravensburg-Sigmaringen

Sprechzeit jeden 2. Freitag im Monat im Rathaus Sigmaringen von 10 - 13 Uhr, vorherige Terminabsprache erbeten unter 07571 75 23 910 oder info@eutb-rv-sig.de

WEISSER RING

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe

Außenstelle Sigmaringen
Tel. 0151 / 55164829

Nachbarschaftshilfe „von Haus zu Haus“

Einsatzort Leibertingen / Kreenheinstetten:

Frau Ute Schüle, Tel. 07466 / 91 05 72

Einsatzort Thalheim / Altheim:

Frau Eva Rist, Tel. 07575 / 92 66 73 oder
0151 654 80 540

Sozialstation St. Heimerad e.V. Meßkirch

Tel. 07575 / 920 600-0

Dorfhelferinnen-Station Meßkirch-

Leibertingen

Frau Sabine Mutschler, Tel. 07575 / 209 531
Handy: 0162 / 7567982,
E-Mail: sabine.mutschler@dorfhelferinnenwerk.de

EnBW Regional AG

Kostenlose Störungsnummer 0800 3629-477

Forstrevier Leibertingen

Förster Christoph Möhrle, Tel. 07777 / 1743
Email: christoph.moehrle@irasig.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bürgermeisterwahl am 14.03.2021

Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	Leibertingen	Leibertingen, Bürgerbüro Rathausstraße 4, 88637 Leibertingen
002	Kreenheinstetten	Kreenheinstetten, Bürgersaal Schulstraße 3, 88637 Leibertingen-Kreenheinstetten
003	Thalheim	Thalheim, Bürgerhaus St. Wendelin, Hohenzollernstube, Hinter den Gärten 6, 88637 Leibertingen-Thalheim
004	Altheim	Altheim, Bürgerhaus Altheim Gutenbühlstraße 1, 88637 Leibertingen-Altheim

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden.
Der Wähler kann auch andere nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht,
 - oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.
5. **Jeder Wähler kann** - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

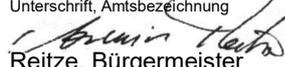
Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Leibertingen, 04.02.2021

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung


Reitze, Bürgermeister

Stellenanzeige



Die **Gemeinde Leibertingen** ist Träger von drei Kinderhäusern. Zur Verstärkung benötigen wir nun

eine/n Erzieher/in (m/w/d)

Wir erwarten:

- ✓ Kenntnisse in der Umsetzung des Orientierungsplanes
- ✓ Wertschätzung der Kinder sowie Wahrnehmung und Begleitung ihrer Interessen
- ✓ Bereitschaft zu einer intensiven und offenen Zusammenarbeit mit den Eltern
- ✓ Belastbarkeit
- ✓ Verantwortungsbewusstsein
- ✓ Flexibilität
- ✓ Interesse an der Montessori-Pädagogik
- ✓ Wir legen Wert auf ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Erzieherinnen, Kindern, Eltern und dem Träger

Näheres über unsere Kindertageseinrichtungen und deren Arbeit erfahren Sie im Internet oder rufen Sie einfach direkt bei uns an.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Senden Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung bitte baldmöglichst (gerne per Mail).

Gemeindeverwaltung

Leibertingen

Siegfried Müller

Tel.: 07466/9282-21

siegfried.mueller@leibertingen.de

Kinderhaus

Gesamtleitung

Birgit Hartmann

Tel.: 07575-1870



Backhaus in Thalheim

Bringen Sie Ihr Mehl bitte mit Ihren individuellen Zutaten montags von 7.30 Uhr bis spätestens 10.00 Uhr zum Backhaus ins Brunnengässle. Ab 17.00 bis 18.30 Uhr kann das gebackene Brot dann abgeholt werden.

Weitere Info's und Erstanmeldung unter 07466/9282-23.



Müllabfuhrtermine

Restmüll:

Donnerstag, 11. Februar

Recyclinghof Leibertingen geöffnet

November – April

Freitag, 13.30 – 17 Uhr, Samstag, 9 – 12 Uhr

Bitte beachten!

Es gilt Maskenpflicht auf dem Recyclinghof!

Fundsachen

Beim Bürgermeisteramt wurde ein Schlüsselbund mit einem großen und einem kleinen Schlüssel an einem roten Bommel abgegeben. Der Verlierer kann die Fundsache zu den Öffnungszeiten beim Rathaus abholen.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“

Präambel

Zur Verbesserung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Sigmaringen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497), für die Städte Bad Saulgau, Gammertingen, Hettlingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und die Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Wald ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147/1149), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Bad Saulgau, Gammertingen, Hettlingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und die Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Wald übertragen die Erfüllung der in §§ 192 – 197 Baugesetzbuch geregelten Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Stadt Sigmaringen. Die Stadt Sigmaringen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die weiteren Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

Zu den übertragenen Aufgaben zählt insbesondere:

1. Die automatisierte Einrichtung, Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung.
 2. Die Vorbereitung und Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie
 - Liegenschaftszinssätze,
 - Sachwertfaktoren,
 - Umrechnungskoeffizienten,
 - Vergleichsfaktoren.
 3. Die Erstellung von Verkehrswertgutachten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken.
 4. Die Erstellung von Marktberichten und Statistiken.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Sigmaringen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss

schuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Sigmaringen“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

- (3) Die Stadt Sigmaringen hat im Gebiet der Mitgliedsgemeinden sämtliche Befugnisse des Gemeinsamen Gutachterausschusses und kann zur Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Städte/Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- (1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Beteiligte kann eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an Gutachtern in den Gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Es gelten die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Die Höchstzahl der von den Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Besetzungsschlüssel:

Beteiligte bis 2.500 Einwohner:	2 Gutachter,
Beteiligte mit 2.501 – 10.000 Einwohnern:	3 Gutachter,
Beteiligte mit mehr als 10.000 Einwohnern:	4 Gutachter.
- (3) Den Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses stellt die Stadt Sigmaringen. Der Leiter der Geschäftsstelle soll bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung von Grundstücken als stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Aus dem Kreis der weiteren Beteiligten ist für jede Beteiligte mit der raumordnerischen Funktion eines Unterzentrums oder eines Mittelzentrums auf deren Vorschlag und aus der Vorschlagsliste der Gutachter ein weiterer stellvertretender Vorsitzender zu bestellen.
- (4) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Gutachter werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen auf die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsperiode (4 Jahre) bestellt.
- (5) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen auf die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsperiode (4 Jahre) bestellt werden.

- (6) Bei den Sitzungen des Gutachterausschusses ist eine Quote von mindestens 50 % der jeweils betroffenen Beteiligten anzustreben.

§ 3 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Sigmaringen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Sigmaringen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle trägt den Namen „Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“.
- (3) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Sigmaringen. Die Stadt Sigmaringen besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und ist für die Personalentscheidungen zuständig.
- (4) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedsgemeinden mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderungen der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Sigmaringen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Sigmaringen und die jeweiligen Gebiete der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gebührensatzungen werden nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen beschlossen.
- (3) Die übertragenden Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen der Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben.

§ 5 Kosten, Kostenbeteiligung und Kostenerstattung

- (1) Sämtliche bei der Stadt Sigmaringen anfallende Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie die Entschädigungen der Gutachter) werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemes-

sen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich den Sach- und Gemeinkosten, soweit diese auf der Grundlage vorliegender Stellenbewertungen ermittelt sind.

- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gemeinsamen Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.
- (3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Im Zuge der Abrechnung wird der Geschäftsbericht erstellt. Die Stadt Sigmaringen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Absatz 3 Satz 1 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden durch die Beteiligten alle für das Führen der Kaufpreissammlung und für die Erstellung von Wertgutachten erforderliche Daten, Unterlagen und Informationen kostenfrei überlassen. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen und Gutachten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Arbeit des Gemeinsamen Gutachter-ausschusses zu unterstützen und auf Anfrage benötigte Unterlagen, Daten und Informationen rasch an den Gemeinsamen Gutachterausschuss zu übermitteln. Zu diesen gehören insbesondere
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Bebauungspläne,
 - Flächennutzungsplan,
 - Katasterpläne,
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu Verfügungs- oder Veränderungssperren,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten über die abgabenrechtliche Situation,
 - Daten über Kommunikationsleitungen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten über Altlasten,
 - Einwohnermeldedaten.
- (3) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufga-

benerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Bauakten) bei Dritten einzuholen.

- (4) Die Beteiligten benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Überlassung von Unterlagen und Daten.

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am **01.01.2021**. Die Laufzeit der Zusammenarbeit soll langfristig angelegt werden. Sie endet frühestens am 30.06.2025. Sie verlängert sich automatisch um 4 Jahre, sofern diese nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf das Ende des Beststellungszeitraumes der Gutachter gemäß § 2 Abs. 4 (4 Jahre).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Sigmaringen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2021. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.
- (2) Als Übergangsregelung können die Beteiligten bis längstens zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen die bestellten Mitglieder ihrer bisherigen Gutachterausschüsse in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden.
- (3) Die Bodenrichtwerte bis zum Stichtag 31.12.2020 werden noch von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.
- (4) Eingehende Kaufverträge, geschlossen ab dem 01.01.2021, fallen in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (5) Die noch vor dem 01.07.2021 bei den Beteiligten beantragten Verkehrswertgutachten sind noch

rechtzeitig von den bisherigen Gutachterausschüssen der Mitgliedsgemeinden fertig zu stellen und zu beschließen. Ein Übergang zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachter-ausschusses und zum Beschluss durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss ab 01.01.2021 erfolgt nicht.

- (6) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum 01.07.2021 aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.
- (7) In der Übergangsphase für die Vorbereitung der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und der Einrichtung der Geschäftsstelle entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und berechnet.

§ 10 Wirksamkeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (3) Die Geschäftsstelle teilt der Zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswert-ermittlung Baden-Württemberg die Bildung des Gemeinsamen Gutachter-ausschusses mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche rechtlich zulässige ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Stadt Bad Saulgau

Bad Saulgau, den 16.10.2020

gez. Doris Schröter, Bürgermeisterin

Gemeinde Beuron

Beuron, den 25.11.2020

gez. Raphael Osmakowski – Miller, Bürgermeister

Gemeinde Bingen

Bingen, den 29.09.2020

gez. Jochen Fetzer, Bürgermeister

Stadt Gammertingen

Gammertingen, den 29.09.2020

gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Gemeinde Herbertingen

Herbertingen, den 29.09.2020

gez. Magnus Hoppe, Bürgermeister

Gemeinde Herdwangen-Schönach

Herdwangen-Schönach, den 29.09.2020

gez. Ralph Gerster, Bürgermeister

Stadt Hettingen

Hettingen, den 29.09.2020

gez. Dagmar Kuster, Bürgermeisterin

Gemeinde Hohentengen

Hohentengen, den 29.09.2020

gez. Peter Rainer, Bürgermeister

Gemeinde Illmensee

Illmensee, den 29.09.2020

gez. Michael Reichle, Bürgermeister

Gemeinde Inzigkofen

Inzigkofen, den 29.09.2020

gez. Bernd Gombold, Bürgermeister

Gemeinde Krauchenwies

Krauchenwies, den 29.09.2020

gez. Jochen Spieß, Bürgermeister

Gemeinde Leibertingen

Leibertingen, den 29.09.2020

gez. Armin Reitze, Bürgermeister

Stadt Mengen

Mengen, den 29.09.2020

gez. Stefan Bubeck, Bürgermeister

Stadt Meßkirch

Meßkirch, den 24.11.2020

gez. Arne Zwick, Bürgermeister

Gemeinde Neufra

Neufra, den 20.10.2020

gez. Reinhard Traub, Bürgermeister

Gemeinde Ostrach

Ostrach, den 29.09.2020

gez. Christoph Schulz, Bürgermeister

Stadt Pfullendorf

Pfullendorf, den 29.09.2020

gez. Thomas Kugler, Bürgermeister

Gemeinde Sauldorf

Sauldorf, den 29.09.2020

gez. Wolfgang Sigrist, Bürgermeister

Stadt Scheer

Scheer, den 29.09.2020

gez. Lothar Fischer, Bürgermeister

Gemeinde Schwenningen

Schwenningen, den 29.09.2020

gez. Roswitha Beck, Bürgermeisterin

Stadt Sigmaringen

Sigmaringen, den 29.09.2020

gez. Dr. Marcus Ehm, Bürgermeister

Gemeinde Sigmaringendorf

Sigmaringendorf, den 29.09.2020

gez. Philip Schwaiger, Bürgermeister

Gemeinde Stetten am kalten Markt

Stetten am kalten Markt, den 29.09.2020

gez. Maik Lehn, Bürgermeister

Stadt Veringenstadt

Veringenstadt, den 29.09.2020

gez. Armin Christ, Bürgermeister

Gemeinde Wald

Wald, den 24.11.2020

gez. Joachim Grüner, Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die zwischen den Städten Bad Saulgau, Gammertingen, Hettingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und den Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-

gen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt und Wald geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“ wurde vom Landratsamt Sigmaringen mit Entscheidung vom 08.01.2021, Az.: I/17-625, gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

An alle Narren vu Althe und die wo's wära wend

Wie ihr alle wisset,
d'Fasnet z'Althe, die fälld aus,
aber de Winter dreibat mir trotzdem naus.

Mir hond zwar kui Wecka und au kuin Ball,
doch ma soll's trotzdem sieha überall.

Dond doch schmügga eier Haus und Garte,
denn alle dond druf warda.

Mached Bündel, Luftballons oder Hexe a eier Haus,
denn hauts de Winter sicher naus.

Jeder wo durchs Dorf dann kummt,
soll au was zum Gugga hau, die Stund.

Drum duet uns des kleine C
au it so viel jugga –



Mir lond uns it unter kriega vu so me kleine Vieh,
uff höra dommer wege dem doch nie!

Drum bleibet gsund und munter,
denn wird's nächst Jahr um so bunter.

Also schmügga feste.

Das Fasnetkomitee
Altheim

**Althemer
Lache**



Ortsverwaltung Kreenheinstetten

Einladung zur 1. öffentlichen Ortschaftsratsitzung am 09.02.2021

Am **Dienstag, den 09.02.2021**, um 19:30 Uhr, findet im Bürgersaal Kreenheinstetten „**Ulrich-Megerle-Saal**“ die 1. öffentliche Ortschaftsratsitzung statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Top 01: Bürgerfrageviertelstunde
- Top 02: Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 14.12.2020
- Top 03: Haushaltsmittelanmeldung für den Haushaltsplan 2021
- Top 04: Sachstandberichte zu laufenden Maßnahmen
- Top 05: Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen vom Ortschaftsrat

Guido Amann, Ortsvorsteher



ZGK Leibertingen

Hallo liebe Mitglieder der ZGK und andere NÄrrinnen und Narren aus Leibertingen!

Hallo liebe Nachwuchsnarren!

Wir möchten euch ein Stück Fasnet nach Hause bringen und haben hierzu ein kleines Fasnetsquiz rund um die ZGK und Leibertingen sowie einen Malwettbewerb vorbereitet. Wir hoffen, euch hiermit eine kleine Abwechslung zum Alltag geben zu können und wünschen viel Spaß und Erfolg.

Fasnetesquiz:

So funktioniert's:

- Formular auf unserer Homepage www.narrenverein-leibertingen.de unter der Rubrik ‚Mitglieder‘ als PDF-Datei abrufen, ausdrucken und Fragen beantworten. Wer keine Möglichkeit hat auf unsere Homepage zuzugreifen, dem werfen wir das Quiz gerne in den Briefkasten. Bitte meldet euch dann telefonisch bei Adam unter 0173/6543354.
- Auf der Homepage findet ihr auch alle Teilnahmebedingungen zum Quiz.
- Formular bis zum Fasnetsamstag (13.02.21) bei Martin Braun (Adam), Kreuzbühl 5 abgeben
- ... und mit Wissen und etwas Glück einen der Preise gewinnen!
 1. Preis: Gutschein über 50€ im Gasthaus Adler in Leibertingen
 2. Preis: Gutschein über 25€ im Gasthaus Adler in Leibertingen
 3. Preis: 3 Flaschen Wein oder eine Kiste Bier
 4. – 15. Preis: Trostpreise

Malwettbewerb:

Unter dem Motto „Kinder-Fasnet Dahoim“ möchten wir euch etwas Fasnets-Freude schenken.

Alle Kinder bis 12 Jahre, die bis einschließlich Fasnetsfreitag (12.02.2021) ein selbstgemaltes Bild passend zum Motto bei Peter Elgäß (Zimmernstraße 13) einwerfen, bekommen eine „Wilde-Stuiner Junior Tüte“ vor's Haus gestellt.

Auf der Rückseite eures Bildes sollten gut leserlich Name, Adresse und Alter vermerkt sein. Gerne können eure Eltern auch Fotos eurer Kunstwerke per WhatsApp an Peter (0173/3142460) senden.

Viel Spaß beim Mitmachen!

Wir freuen uns auf viele tolle Bilder und jede Menge Antwortbögen zum Quiz.

Eine glückselige Fasnet wünscht die ZGK Leibertingen

Wilda – Stuiner, Bom – Setzer, Gugga – Musik



Landkreis **Landratsamt**
Sigmaringen **Sigmaringen**

Fachbereich FORST informiert:

Forstpflanzensammelbestellung für Kleinprivatwaldbesitzer - Erinnerung

Auch in diesem Frühjahr wird im Forstrevier Leibertingen wieder eine Sammelbestellung für Forstpflanzen durchgeführt.

Bei Bedarf melden Sie sich bitte bis spätestens Montag, den 08.02.2021, bei Revierförster Möhrle (E-Mail: christoph.moehrle@lrasig.de oder Tel. 07777/1743) gez. Möhrle

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Sigmaringen

Besondere Zeiten erfordern besonderes Vorgehen – oder: Nicht nur das Virus passt sich an

Die Corona-Pandemie verändert nun schon seit einem Jahr unser Leben gravierend. Die Menschen müssen sich großen, bisher nicht gekannten Herausforderungen stellen und sich anpassen. Dies verlangt von allen viel und bringt so manchen aus dem Gleichgewicht. Umso wichtiger ist es uns als Psychologischer Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, genau jetzt weiterhin unsere Dienste anbieten zu können. Doch wie ist dies möglich, wenn möglichst wenig direkte Kontakte stattfinden sollen?

Als Beratungsstelle der katholischen Kirche haben wir das Glück, dass die Erzdiözese Freiburg seit Jahren angefangen hat, sich auf eine moderne Form des Beratens, das sog. Blended Counseling, einzustellen. Mit diesem Begriff wird eine Verknüpfung der bisher üblichen Beratung face-to-face (von Angesicht zu Angesicht) mit internetgestützter Beratung (Online-Beratung) und Telefonberatung beschrieben. Es steht eine entsprechende Internet-Plattform zur Verfügung, die einfach zu bedienen und gleichzeitig entsprechend den Vorgaben von Datenschutz und Schweigepflicht gesichert ist.

Oder ganz einfach ausgedrückt: wir können Ihnen seit geraumer Zeit einen flexiblen Wechsel von Beratung in unseren Räumen in Sigmaringen, Gammertingen und Pfullendorf genauso anbieten wie Beratungen per Telefon, Video oder Mail. Sie bleiben grundsätzlich im Kontakt mit „Ihrer“ Beraterin oder „Ihrem“ Berater – es wechselt lediglich die Art und Weise, wie die Beratung erfolgt.

Zugegeben, auch für uns als BeraterInnen war es eine große Umstellung, plötzlich nicht mehr jedem Klienten, jeder Klientin gegenüber zu sitzen und sich direkt anschauen und wahrnehmen zu können. Auch wir hatten mit unseren eigenen Widerständen, Bedenken und Abwehrmechanismen zu kämpfen. Gemäß dem chinesischen Sprichwort „Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Mauern, die anderen Windmühlen!“ haben wir uns darin versucht, über die Mauern unserer Beratungsstellen hinweg zu schauen und konnten dabei entdecken, dass Neuerungen durchaus gut und hilfreich sein können!

In diesem Sinne möchten wir Sie ermutigen, auch oder gerade in diesen schwierigen Zeiten Kontakt mit unserer Beratungsstelle aufzunehmen. In Absprache mit dem Sekretariat kann dann geschaut werden, welche Beratungsform für Sie im Augenblick die passendste ist und wie Sie diese in Anspruch nehmen können.

Wir haben sicherlich alle miteinander noch einige schwierige Wochen vor uns, aber keiner muss die Sorgen und Nöte, die dadurch entstehen, alleine aushalten. Ein Austausch, auch wenn dieser per Telefon, Video oder Mail stattfindet, kann oft etwas von der Not lindern, neue Ideen liefern und Kraft geben, diese Zeiten etwas leichter durchzuhalten.

Kontakt:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen
In der Vorstadt 2, 72488 Sigmaringen
Außenstellen in Gammertingen und Pfullendorf
Tel. 07571 5787

E-Mail: beratung@efl-sigmaringen.de

Homepage: www.efl-sigmaringen.de

Telefonische Information und Terminabsprache:

Mo, Di, Mi: 8:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Fr: 8:30-12:00 Uhr



Conradin-Kreutzer-Str. 17 88605 Meßkirch
Pfarrbüro: Tel.: 07575-3661 Fax: 93600
Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-11.00 Uhr
pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de

PfarrerIn Anja Kunkel T:07575-925382
anja.kunkel@kbz.ekiba.de

Pfarrer Uwe Reich-Kunkel T:07575-925383
uwe.reich-kunkel@web.de

Termine nach Vereinbarung

www.kirche-messkirch.de

Wochenspruch: Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht. (Hebräer 3,15)

Keine Präsenzgottesdienste bis zum 14. Februar.

Unsere Kirche ist für einen Besuch und ein persönliches Gebet täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Dort finden Sie auch ein geistliches Wort für eine eigene Andacht zu Hause. Sie können das geistliche Wort auch im Pfarramt bestellen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Kerze in der Kirche anzuzünden.

Für ein Gespräch erreichen Sie mich oder meinen Mann Pfarrer Uwe Reich-Kunkel unter der Telefonnummer 07575/925382.

In den Medien gibt es eine große Auswahl an Gottesdiensten.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Homepage www.ev.kirche-messkirch.de.

Ihre Anja Kunkel, Pfarrerin

Martin-Heidegger-Gymnasium Meßkirch

Grafen-von-Zimmern-Realschule Meßkirch

Ab sofort möglich: Anmeldung für Klasse 5 für das Schuljahr 2021/2022

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ermöglichen wir alternative Anmeldeverfahren. Eltern, die ihre Kinder an unseren Schulen anmelden möchten, können ab sofort individuelle Termine vereinbaren. Auf Anfrage schicken wir Ihnen die Anmeldeunterlagen auch wahlweise per Mail oder mit der Post zu. Sie können uns diese ausgefüllt bis **spätestens**

zum **11.03.2021** vorbeibringen oder mit der Post zusenden.

Bringen Sie zur Anmeldung vor Ort bitte die für die weiterführende Schule bestimmten Unterlagen der Grundschule, die Geburtsurkunde und den Impfpass Ihres Kindes (zur Einsichtnahme) mit. Bei der Zusendung mit der Post benötigen wir die Grundschulunterlagen im Original, die anderen beiden Dokumente als unbeglaubigte Kopie.

Selbstverständlich können Sie auch Termine für die offiziellen Anmeldetage vereinbaren:

Mittwoch, 10. März: 8 bis 13 Uhr und
14 bis 17 Uhr

Donnerstag, 11. März: 8 bis 13 Uhr und
14 bis 17 Uhr

Bitte setzen Sie sich hierfür mit dem jeweiligen Sekretariat telefonisch oder per E-Mail in Verbindung:

Martin-Heidegger-Gymnasium

Telefon: 07575-92490, E-Mail: sekretariat@gymnasium-messkirch.schule.bwl.de

Grafen-von-Zimmern-Realschule

Telefon 07575-92470, E-Mail: sekretariat@realschule-messkirch.de

Für ein Beratungsgespräch mit Ihnen nehmen wir uns gerne Zeit.



Naturschutzzentrum Obere Donau

Die Obere Donau - Herausforderung Hochwasser

Noch vor wenigen Tagen war die Obere Donau ein beschaulicher Fluss. Doch der Regen und die Schneeschmelze haben ihr innerhalb kurzer Zeit ein völlig anderes Gesicht verliehen. Die reißenden Wassermassen sind ein krasser Kontrast zur Donau, wie sie in großen Teilen des Jahres aussieht. Im Sommer und Herbst betrug der Wasserstand in Beuron meist nur wenige Dutzend Zentimeter.

Hochwasser mit Überflutung der Uferbereiche gehört zu einem natürlichen Flusssystem dazu. Ursprünglich gab es flussbegleitend große Auegebiete, die durch periodische Überflutungen geprägt sind. Die Auen speichern Wasser und geben es verlangsamt wieder ab, wodurch Hochwasserwellen gebremst werden. Doch das Wirken des Menschen hat Flüsse stark verändert. Nicht nur wurde die Fließgeschwindigkeit durch Flussbegradigungen und Einfassungen erhöht. In vielen Bereichen sind Auen als Übergangsbereich zwischen dem Lebensraum Fluss und dem angrenzenden Land verschwunden. Stattdessen prägen intensive landwirtschaftliche Nutzung oder gar versiegelte Flächen den Uferbereich. In diesen Fällen kann sich Hochwasser für uns Menschen dramatisch auswirken.

Auch für Tiere und Pflanzen, die in und an der Donau leben, sind die extremen Wasserstände eine Herausforderung. Generell sind die Lebewesen in Fließgewässern auf sich ändernde Lebensbedin-

gungen eingestellt. Die größte Vielfalt an Leben findet sich im Fluss nicht im freien Wasser, sondern am Gewässerboden. Dort leben Wasserorganismen wie Schnecken, Egel und Larvenstadien von Köcherfliegen, Eintagsfliegen und Libellen. Diese kleinen Organismen haben oft einen flach ausgebildeten Körper und teilweise Saugnäpfe oder Krallen, um sich an Pflanzen und Steinen festzuklammern, wo die Strömung geringer ist. Trotzdem wird ein Teil der Tiere, gerade bei starker Strömung, abgedriftet. Die Natur hat sich hierfür eine Strategie überlegt. Wanderbewegungen dieser Tiere sind meist flussaufwärts gerichtet. Bei denjenigen, die nur ihr Larvenstadium im Wasser verbringen, findet nach dem Schlupf als erwachsenes Tier oft ein flussaufwärts gerichteter „Kompensationsflug“ statt. Erst dort werden Eier abgelegt. So wird verhindert, dass sich der Lebensbereich immer weiter flussabwärts verschiebt, wo ganz andere Bedingungen herrschen.

Auch andere Tiere sind von großen Wassermengen beeinflusst. So haben beispielsweise Biber ihre Bauten im Uferbereich angelegt. Bei hohem Wasserstand steht der Wohnkessel ggf. unter Wasser. Vor allem Hochwasser im Frühjahr sind für viele Tiere, die dann ihren Nachwuchs aufziehen, problematisch. Nester, Eier und Jungtiere sind den Fluten oft ausgeliefert, so dass der Nachwuchs von Eisvogel, Biber und Wiesenbrütern teilweise nicht überlebt. Die Populationen können sich in der Folgezeit aber in der Regel wieder gut erholen. Tiere wie Mäuse, Hasen und Füchse, die auf den ansonsten trockenen Bereichen leben, können normalerweise rechtzeitig vor dem Wasser fliehen.

Für viele Wasservögel und Vögel der Feuchtwiesen kommen die Wassermassen gar nicht ungelegen. Durch die Überflutungen werden Wiesenbereiche überschwemmt, die dann als passender Aufenthaltsort fungieren. Hochwasser sorgt immer auch dafür, dass neue Strukturen in und am Gewässer entstehen und somit neuer Lebensraum geschaffen wird.



Donaubergland

Gastronome bieten weiterhin Abhol- und Lieferservice



Die Gasthäuser und Restaurants müssen leider weiterhin zu bleiben. Eine ganze Reihe von Gastronomen kocht regelmäßig für Sie weiter und bietet - je nach Lage und Betrieb - Speisen zum Abholen oder auch mit Lieferservice an. Manche bieten dies fast täglich an, manche ausschließlich an den Wochenenden. Da gibt es zum Teil ganz originelle Angebote. Und einige bieten schon Bestellmöglichkeiten für den besonderen „Valentinstag daheim“.

Die Initiative verbindet. Es hilft den Gastronomen in dieser schwierigen Zeit. Und es hat sich eine echte Abwechslung für das Essen zu Hause entwickelt. Informieren Sie sich am besten direkt bei Ihrem Lieblingsgasthaus. Aber, gönnen Sie sich auch mal ein bisschen Abwechslung. Eine Liste der Donau-

bergland-Partnerbetriebe, die dieses Angebot bieten, findet sich auch auf der Donaubergland-Internetseite unter www.donaubergland.de/gastgeber.

Raus ins Donaubergland

Immer mehr Leute entdecken, wie toll es ist, draußen in unserer einzigartigen Landschaft unterwegs zu sein, sei es auf Spaziergängen, bei ausgedehnten Wanderungen oder auch auf den Langlauf-Skiern auf einer der vielen Loipen (wenn ausreichend Schnee liegt). Tipps und Anregungen mit Toureninfos gibt es im Tourenfinder auf der Donaubergland-Internetseite unter www.donaubergland.de/wandern

Donaubergland auf vielen Kanälen

Das Donaubergland präsentiert regelmäßig aktuelle Infos, Tipps und Fotos im Internet, nicht nur auf der Internetseite www.donaubergland.de, sondern auch in den sozialen Medien auf Facebook unter www.facebook.com/donaubergland und auf Instagram www.instagram.com/visitdonaubergland. Schauen Sie einfach mal rein und tauschen Sie sich mit uns aus.

Informationsangebote der Berufsschulzentren in Sigmaringen und Bad Saulgau

Die Beruflichen Schulen in Sigmaringen und Bad Saulgau laden alle Interessierten zur Teilnahme an „virtuellen“ Informationsangeboten **ab Montag, den 01. Februar 2021** ein.

Aus Gründen der Corona-Pandemie können die beruflichen Schulen des Landkreises Sigmaringen in diesem Jahr leider nur „online“ über ihre vielfältigen Bildungsangebote wie Berufliche Gymnasien, Berufskollegs, Berufsfachschulen und Fachschulen informieren und beraten. Die Informationsangebote richten sich an Hauptschüler, Werkrealschüler, Realschüler, Gemeinschaftsschüler und Gymnasiasten sowie deren Eltern.

Detaillierte Informationen zu den Online-Angeboten werden ab Montag, den 01. Februar 2021 auf der Homepage der jeweiligen Schule verfügbar sein:

- Willi-Burth-Schule - Gewerbliche Schule Bad Saulgau
www.gbs-badsaulgau.de
- Helene-Weber-Schule - Kaufmännische und Sozialpflegerische Schule Bad Saulgau
www.ksp-badsaulgau.de
- Bertha-Benz-Schule - Gewerbliche, Ernährungs- und Sozialwissenschaftliche Schule
www.bbs-sig.de
- Ludwig-Erhard-Schule - Kaufmännische Schule
www.les-sig.de

Der sonst zeitgleich zum Informationstag stattfindende „Marktplatz für Ausbildung“ kann im Jahr 2021 leider nicht in Präsenzform durchgeführt werden.

Die Bewerbungen um einen Schulplatz für das am 13. September 2021 beginnende Schuljahr 2021/22

haben bis **spätestens 08. März 2021** über das Bewerberverfahren Online (für Berufliche Gymnasien und Berufskollegs) bzw. direkt bei den jeweiligen Schulen (für alle übrigen beruflichen Vollzeitschulen) zu erfolgen.

Weitere Informationen zur Anmeldung für die einzelnen Schularten erhalten Sie ebenso auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Die Schulen würden sich sehr über die Inanspruchnahme ihrer Online-Informationsangebote freuen.



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Trickbetrüger bei Grundrente aktiv

Am 1. Januar 2021 trat das Grundrentengesetz in Kraft. »Wir arbeiten derzeit auf Hochtouren und testen die Programmabläufe«, erklärt Gabriele Frenzer-Wolf, Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Die ersten Bescheide zum neuen Grundrentenzuschlag können voraussichtlich ab Mitte 2021 versandt werden, so Frenzer-Wolf. Genau diese Zeitlücke nutzen aber derzeit dreiste Trickbetrüger aus: Die DRV warnt deshalb vor täuschend echt wirkenden Briefen, die angeblich von der Rentenversicherung stammen und als »Fragebögen zur Grundrente« auch in Baden-Württemberg versandt wurden. Darin werden die Empfänger aufgefordert, ihre persönlichen Daten oder sogar die Bankverbindung preiszugeben, um den Grundrentenzuschlag zu erhalten.

»Die Grundrente ist keine eigenständige Rente«, betont die Geschäftsführerin der DRV Baden-Württemberg: »Sie wird als Zuschlag zur gesetzlichen Rente automatisch berechnet und ausbezahlt.« Es lägen bei der DRV auch alle notwendigen Informationen seitens der Rentnerinnen und Rentner vor, um einen Anspruch auf den Zuschlag zu prüfen. Ein Antrag für die Grundrente sei deshalb gar nicht notwendig, bekräftigt Frenzer-Wolf. Sie ist als Geschäftsführerin bei der DRV Baden-Württemberg für die Gesetzesumsetzung zuständig. Auf keinen Fall sollten persönliche Informationen wie Kontodaten preisgegeben werden. Rentnerinnen und Rentner, die die Briefe der Trickbetrüger erhalten haben, sollen diese Schreiben bitte nicht beachten und nicht beantworten.



Schwäbische Bauernschule Bad Waldsee

Betriebswirtschaft für Bäuerinnen – Online-Seminar mit Webex

Einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgreich zu führen, verlangt in Zeiten des Umbruchs mehr denn je Kenntnis über aktuelle Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Auswirkungen für eine zukunftsorientierte Führung des landwirtschaftlichen Betriebes. Immer komplexer werdende

Aufgaben sind nur mit entsprechender Fort- und Weiterbildung zu bewältigen. Wer als Mitunternehmerin in der Verantwortung steht, für den Betrieb und damit immer auch für die Familie richtige Entscheidungen treffen zu müssen, erhält im Rahmen dieses Seminars die Gelegenheit den eigenen Kenntnisstand zu aktualisieren und zu erweitern.
Termin: 23. Februar 2021 von 13.00 bis 17.00 Uhr
Seminargebühr: 40,00 €
Anmeldung per Mail: bauernschule@lbv-bw.de
Weitere Infos: www.schwaebische-bauernschule.de
Sie erhalten nach der Anmeldebestätigung den Link zum Einwählen.

Online-Hofübergabe-Seminar mit Webex

Die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes wirft rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche, soziale und nicht zuletzt zwischenmenschliche Probleme auf, über die man sich frühzeitig Gedanken machen sollte. Alle landwirtschaftlichen Angehörigen, die als zukünftige Übergeber oder Übernehmer mit dem Thema Hofübergabe konfrontiert werden, sind zu diesem Informationsseminar mit Experten herzlich eingeladen!

Termin: 02. und 03. März 2021

jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr

Seminargebühr: 60,00 € (inkl. Seminarunterlagen)

Anmeldung per Mail: bauernschule@lbv-bw.de

Weitere Infos: www.schwaebische-bauernschule.de

Sie erhalten nach der Anmeldebestätigung den Link zum Einwählen.



Gastfamilien gesucht

Auch in Corona-Zeiten brauchen Menschen mit Behinderungen Gastfamilien, in denen sie gut begleitet leben können. Gesucht werden daher Familien oder Einzelpersonen, die ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei haben. Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Gastfamilie sollte Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderungen haben und sich vorstellen können, ein Kind, einen Jugendlichen oder eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten. Fachkräfte der Stiftung Liebenau sorgen für eine dauerhafte Begleitung durch den Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Informationen unter:

Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Auf dem Hof 3, 88512 Mengen, Telefon: 07572 71373-44, -45, E-Mail: adsig@stiftung-liebenau.de, www.stiftung-liebenau.de/gastfamilie.

Reutenstüble

— THALHEIM —

☎ 07575 / 926536 - 0173 / 3454615

**Hähnchen und Wurstsalat
Neu: Currywurst mit Pommes
zum Abholen.**

**Donnerstag bis Samstag
ab 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr.**

Bitte einen Tag vorher bestellen!

**Nach Absprache auch an anderen
Tagen und Zeiten möglich.
Bleibt Gesund!**



Für das Ausbildungsjahr 2021 bieten wir in unserem modernen Handwerksbetrieb

einen Ausbildungsplatz zum Schreiner (m/w/d)

Wir bieten Dir eine abwechslungsreiche und solide Ausbildung in einem jungen Team mit einem familiären Betriebsklima.

Deine Ausbildungsvergütung richtet sich nach Tarif, ebenfalls bekommst Du von uns diverse Zusatzleistungen. Der Arbeitsplatz entspricht den modernsten und technischen Anforderungen.

Dein Profil: Abgeschlossene Schulausbildung (Haupt- oder Realschule), Handwerkliches Geschick, technisches Verständnis, ehrlich, zuverlässig und motiviert.

Haben wir Dein Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung.

Volker Steidle GmbH & Co.KG,
Auf der Höhe 1, 88637 Kreenheinstetten
Telefon: 07570/245, Email: info@volker-steidle.de

... unsere neuen  **Bauern-Seelen** *Liebe & Leidenschaft*

Der Seelen Teig reift über Nacht im Kühlschrank und entwickelt dabei das besondere Seelen-Aroma. Beim Formen der Seelen wird der Teig auf die Arbeitsfläche gegeben, etwas flachgedrückt, und dann werden die länglichen Seelen-Teiglinge von Hand abgestochen.

Unsere Angebote im Februar:

Bauern Seele 2 St. 1,95 €	Heimat-Ähre 500g 2,95 €	Bienenstich Berliner 2 St. 2,95 €
-------------------------------------	-----------------------------------	---

Wir suchen VERSTÄRKUNG !

Suche Monteur zur Fenster-, Innenausbau-, Baufertigteil- und Insektenschutz-System-Montage !!

Teilzeit / 450,- Euro

 **WALTER RECH**
MONTAGE - SERVICE

Mobil : +49 172 70 14 910

Himmelreich 12 | 88605 Sauldorf-Rast
Mail: walter-rech@web.de | www: rech-montage-service.de



Pandemiebedingte Anpassung: Spaziergänge werden verlegt!

Ich möchte Ihrer Stimme Gehör schenken, um für Sie sprechen zu können!

Durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Hygienekonzept kann anstelle der Spaziergänge ein „Austausch mit den Bürgern“ mit jeweils maximal 32 Personen im

Ulrich-Mägerle-Saal in Kreenheinstetten stattfinden!
- geprüft und behördlich genehmigt -

Termine: 06.02.21 | 13.02.21 | 20.02.21 | 27.02.21
Uhrzeit: jeweils 14:00 Uhr

Bitte reservieren Sie die begrenzten Plätze unter anmeldung@zukunft-leibertingen.de

Ich freue mich auf Ihr Kommen!



Stephan Frickinger
gemeinsam für leibertingen!